

BENUTZUNGSORDNUNG

für die digitale Informationsverarbeitung und Kommunikationstechnik (IuK) in der Medienwerkstatt Stuttgart-Neugereut e.V.

1. Geltungsbereich:

Diese Benutzungsordnung gilt für alle in der Verantwortung der Medienwerkstatt Stuttgart-Neugereut e.V. bereitgehaltenen Datenverarbeitungsanlagen (Rechner), Kommunikationssysteme (Intranet / Internet) und weiteren Hilfseinsrichtungen der Informationsverarbeitung.

2. Benutzerkreis und Aufgaben

Die in 1 genannten Einrichtungen stehen den Mitgliedern der Medienwerkstatt Stuttgart-Neugereut e.V. – Schülern, Lehrern und Pädagogen - zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Bereich Lernen, Lehren und Produktion zur Verfügung. Anderen Personen kann die Nutzung in Ausnahmefällen gestattet werden, ein Rechtsanspruch besteht nicht.

3. Pflichten des Benutzers

Die nutzungsberechtigten Personen verpflichten sich, folgende Regeln einzuhalten und zu beachten:

- a. Die IuK-Einrichtungen dürfen ausschließlich im Rahmen der vereinszweckbedingten, gemeinnützigen Zwecke genutzt werden. Eine kommerzielle Nutzung ist nur durch Sondergenehmigung durch den Vorstand gestattet.
- b. Eine unakzeptable Nutzung unterbleibt. Insbesondere gehören dazu:
 - I. Eine fahrlässige oder vorsätzliche Unterbrechung des laufenden Betriebes.
 - II. Die Belastung des Netzes zur Beschaffung und/oder Verbreitung von Daten an denen keine Lizenz-/Besitz-/Eigentumsrechte vorliegen.
 - III. Der Versuch ohne Autorisierung Zugang zu Netzdiensten oder Rechnern zu erlangen.
 - IV. Der Eingriff in die individuelle Arbeitsumgebung eines anderen Nutzers.
 - V. Jede Art des Mithörens von Datenübermittlungen oder unerlaubter Manipulation von Datenbeständen.
- c. Den Regelungen und Anweisungen des Vorstands oder dessen Beauftragter ist Folge zu leisten.
- d. Die Zugangsberechtigung ist personengebunden. Es ist nicht erlaubt, Dritten den Rechner-/Netzzugang zu ermöglichen.
- e. Dem Benutzer ist es untersagt, ohne Einwilligung des zuständigen Systemverantwortlichen: Software zu installieren, Eingriffe in die Hardware-Installation vorzunehmen; die Konfiguration von Betriebssystem, Anwendersoftware oder des Netzwerks zu verändern.
- f. Der Benutzer ist verpflichtet:
 - I. Grundsätzlich keine andere als die ihm von der Medienwerkstatt bereitgestellte Software zu nutzen.

- II. Software, soweit sie nicht als Freeware besonders gekennzeichnet ist, weder zu kopieren noch weiterzugeben noch zu anderen als den erlaubten Zwecken zu nutzen.
- g. Jeder Benutzer, der Informationen über das Kommunikationsnetz bereitstellt oder versendet, muss die ihm zugeteilten Absenderangaben verwenden.
- h. Jeder Benutzer ist für die Auswirkung der von ihm ausgeführten Programme verantwortlich. Er hat sich vorher ausreichend über deren Wirkung zu informieren.
- i. Geräte sind ohne Zustimmung des Vorstandes nicht zu entleihen oder zu entfernen. Handbücher können durch eine schriftliche Notiz entliehen werden, müssen jedoch an den ursprünglichen Ort zurück gebracht werden.
- j. Insbesondere ist die Übermittlung von Daten, die geeignet sind, das Persönlichkeitsrecht anderer und/oder deren Privatsphäre zu beeinträchtigen, oder bestehende Urheberrechte bzw. auf diesen gründende Lizenzen zu verletzen, untersagt. Berühmte Beispiele hierfür sind urheberrechtlich geschützte Werke im MP3/DivX- Format.
- k. Als Teil der Solidargemeinschaft tragen die Nutzer Verantwortung für die Funktionsfähigkeit und das Ansehen des Netzes. Daher sind sie aufgefordert, folgende Sachverhalte dem technischen Beirat sofort zu melden:
- technische Mängel
 - unabsichtlich erhaltene Informationen
 - erkannte Sicherheitslücken
- l. Jeder Nutzer hat an der sach- und ordnungsgemäßen Nutzung der IuK-Systeme mitzuwirken, insbesondere alles zu unterlassen, was den ordnungsgemäßen Betrieb der IuK-Systeme stört.
- m. Alle IuK-Systeme und sonstigen Einrichtungen sind sorgfältig und schonend zu behandeln.
- n. Jeder Benutzer ist weiterhin verpflichtet, die vorhandenen Ressourcen und Betriebsmittel (Arbeitsplätze, Leistungskapazitäten und Bandbreiten, Datenträger, Verbrauchsmaterialien, wie z.B. Papier, Toner) verantwortungsvoll und wirtschaftlich zu nutzen.

4. Missbräuchliche Nutzung

Missbräuchlich ist die Nutzung der Rechner, Netze und Kommunikationsdienste, wenn das Verhalten der Benutzer gegen einschlägige Schutzvorschriften (u.a. Strafgesetz, Jugendschutzgesetz Datenschutzgesetz) verstößt.

Bei den Benutzern der Kommunikationsdienste ist die jeweilige strafrechtliche Relevanz, etwa der Computer-Kriminalität, des Vertriebs pornographischer Bilder und Schriften oder des Diebstahls, der Veränderung oder sonstigen Manipulation von bzw. an Daten und Programmen als bekannt voranzusetzen.

Diese Fachkenntnis bezieht sich auf die Sensibilität der Übertragung von Daten, die geeignet sind, das Persönlichkeitsrecht anderer und/oder deren Privatsphäre zu beeinträchtigen oder bestehende Urheberrechte bzw. auf diesen gründende Lizenzen zu verletzen.

Als missbräuchlich ist auch die Nutzung zu bezeichnen, die folgende, nicht abschließend aufgeführte Sachverhaltskonstellation erfüllt:

- a. Unberechtigter Zugriff zu Daten und Programmen, d.h. mangels Zustimmung unberechtigter Zugriff auf Informationen und Ressourcen anderer Nutzer.
- b. Vernichtung von Daten und Programmen, d.h. Verfälschung und/oder Vernichtung von Informationen anderer Nutzer – insbesondere auch durch die „Infizierung“ mit Computerviren, oder Computerviren-ähnlicher Subjekte.
- c. Netzbehinderung, d.h., Behinderung und/oder Störung des Netzbetriebes oder anderer netzteilnehmender Nutzer, z.B. durch ungesichertes Experimentieren im Netz, etwa durch Versuche zum „Knacken“ von Passwörtern.
- d. nichtangekündigte und/oder unbegründete massive Belastung des Netzes zum Nachteil anderer Nutzer oder Dritter, auch durch ungezielte und übermäßige Verbreitung von Informationen.

5. Folgen einer missbräuchlichen oder gesetzeswidrigen Benutzung

Bei Verstößen gegen gesetzliche Vorschriften oder gegen Bestimmungen dieser Benutzungsordnung, können der Vorstand oder dessen Beauftragte die Benutzungsberechtigung einschränken oder entziehen, solange eine ordnungsgemäße Benutzung durch den Benutzer nicht gewährleistet ist. Dabei ist es unerheblich, ob ein Verstoß materiellen Schaden zur Folge hatte oder nicht. Bei schwerwiegenden und wiederholten Verstößen kann ein Benutzer, von dem aufgrund seines Verhaltens die Einhaltung der Nutzungsbedingungen nicht zu erwarten ist, auf Dauer von der Benutzung sämtlicher Einrichtungen nach 1 ausgeschlossen werden. Darüber hinaus kann ein Mitglied der Medienwerkstatt Stuttgart-Neugereut e.V. abgemahnt und nach wiederholtem Fehlverhalten aus der Medienwerkstatt ausgeschlossen werden. Die Entscheidung trifft der Vorstand.

6. Haftungseinschränkungen und Haftungsausschlüsse

- a. Die Medienwerkstatt Stuttgart-Neugereut e.V. ist kein gewerblicher Anbieter von Datenverarbeitungs- und Kommunikationsdienstleistungen. Es besteht keine Garantie für die ständige Verfügbarkeit bzw. jederzeitigem Zugang zu den Rechneranlagen, Netzen bzw. Kommunikationsdiensten.
- b. Die Systemverantwortlichen übernehmen keine Garantie dafür, dass die Systemfunktionen den speziellen Anforderungen des Nutzers entsprechen oder dass das System fehlerfrei oder ohne Unterbrechung läuft.
- c. Die Medienwerkstatt Stuttgart-Neugereut e.V. haftet nicht für Schäden gleich welcher Art, die dem Benutzer aus der Inanspruchnahme der Einrichtungen nach 1 entstehen.